

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 11. NOVEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-0713
BESCHLUSS-NR. 2021-108
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.22 **Postulate**

BETRIFFT **Postulat Simon Binder, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Online-Wahlhilfe für Kommunalwahlen 2022 / Substantielles Protokoll**

4. Geschäft-Nr. 2021/130 Postulat Simon Binder, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Online-Wahlhilfe für Kommunalwahlen 2022 - Beantwortung

ANTRAG DES STADTRATES

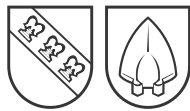
In Beantwortung bzw. zur Erledigung des vorstehenden Postulates unterbreitet der Stadtrat mit Beschluss (SRB-Nr. 2021-193) vom 7. Oktober 2021 einen Antrag um Abschreibung bzw. Erledigung des Vorstosses.

Eingang des Postulates:	29. April 2021
Mündliche Begründung im Rat durch den Postulanten	20. Mai 2021
Überweisung des Postulates zu Händen des Stadtrates	20. Mai 2021
Beantwortungsfrist (gemäss Art. 74 Abs. 1 GeschO GGR)	20. Mai 2022
Eingang der stadträtlichen Antwort	7. Oktober 2021

Die detaillierten Erläuterungen des Stadtrates ergeben sich aus der Postulatsantwort, wozu auf die separaten Akten verwiesen wird.

PLENARDEBATTE

In Anwendung von Art. 74 Abs. 2 GeschO GGR erteilt *der Ratspräsident* dem Postulanten, Gemeinderat Simon Binder, SVP, das Wort, da dieses bei Vorliegen des stadträtlichen Antrages auf Abschreibung bzw. Erledigung des Postulates mindestens der Urheberschaft zusteht.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 11. NOVEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-0713

BESCHLUSS-NR. 2021-108

Urheber des Postulates, Gemeinderat Simon Binder, SVP, habe bei den verschiedenen Parteien sondiert, wonach sich bei den derzeit in Erarbeitung befindenden Listen für die Kandidaturen zur Einsitznahme ins Stadtparlament noch nie derart viele junge Erwachsene in Stellung gebracht hätten. Deshalb sei der nun durch den Stadtrat auf Basis des vorliegenden Vorstosses zur Umsetzung und Finanzierung beantragte Einsatz von «smartvote» von übergeordneter Wichtigkeit.

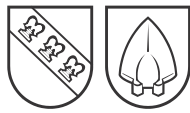
Der Stadtrat komme aber nicht umhin, in seinen konkludierenden Bemerkungen dem Postulanten und dem Parlament, das diesen Vorstoss dem Stadtrat eindeutige überwiesen habe, noch einen «Gingg ans Bein» zu geben.

Die Ausführungen, wonach der Stadtrat die städtische Unterstützung als diskussionswürdig und komfortabel erachtet, verwundere den Postulanten. Auch der Stadtrat und dessen Exponentinnen und Exponenten üben Einfluss auf das politische Leben und die einzelnen Parteiführungsorgane aus. So trügen die einzelnen Stadträtinnen und Stadträte für die vorherrschende Misère ein grosses Mass an Mitverantwortung.

Nun denn freut sich Gemeinderat Binder auf einen spannenden Wahlkampf, der nun auch im digitalen Raum stattfinden werde.

Die allgemeinen Verfahrensvorschriften, wie sie laut Art. 74, Abs. 2 GeschO GGR im aktuellen Fall zur Anwendung gelangen, sehen vor, dass der Rat bei Anträgen, welche die Erledigung bzw. Abschreibung von Postulaten umschliessen, nach erster Stellungnahme der Postulanten, Diskussion eröffnen kann, sofern der entsprechende Bedarf ausgewiesen ist. Die Durchführung einer Abstimmung hierüber ist nicht notwendig.

Nachdem weder weitere Mitglieder des Parlamentes noch des Stadtrates das Wort zu ergreifen wünschen, ergeht die Abstimmung zur Abschreibung des Postulates.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 11. NOVEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-0713

BESCHLUSS-NR. 2021-108

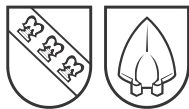
ABSTIMMUNG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF ART. 74 DER GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES

BESCHLIESST:

1. Vom Bericht zur Beantwortung bzw. zur Erfüllung des Postulates von Gemeinderat Simon Binder, SVP, und Mitunterzeichnenden, betreffend Online-Wahlhilfe für Kommunalwahlen 2022, wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat wird als erledigt abgeschrieben und entfällt der Pendenzenliste.
3. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.
4. Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. § 7 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 500 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
5. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
6. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 11. NOVEMBER 2021

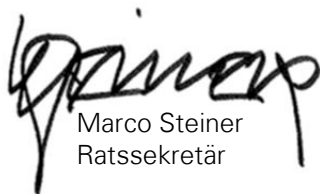
GESCH.-NR. 2021-0713
BESCHLUSS-NR. 2021-108

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Gemeinderat Simon Binder
 - b. Abteilung Präsidiales

Dieser Beschluss kam in den zu Dispositivziffern 1 und 2 separat durchgeführten Abstimmungen jeweils mit Einstimmigkeit zu Stande.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 12.11.2021